

**Alarm- und Einsatzplan  
für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe  
(Brandschutzordnung)  
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim  
vom 20.01.1998**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Landesgesetzes über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (LBKG) vom 02. November 1981 (GVBl. S. 247) mit den dazu ergangenen Änderungen wird hiermit folgender

**Alarm- und Einsatzplan  
für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe**

erlassen:

**I a) Die örtlichen Brandgefahren:**

Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim bestand früher aus zwei voneinander getrennten Ortsbereichen. Durch die Planung und Verwirklichung eines Gemeindezentrums ist baulich eine Verbindung entstanden. Die Einwohnerzahl beträgt zurzeit 10.500 (mit ZW).

**Nördlich der Haardtstraße (früher Bobenheim)**

Landwirtschaftliche Betriebe sind noch vorhanden, jedoch kaum noch Viehhaltung mit Stroh/Heulagerung. Lagerung größerer Mengen Dünger/Spritzmittel ist auf Dauer nicht mehr üblich.

Größere Gewerbeansiedlungen sind:

1. Einkaufszentrum Südring (Real-, Top-Bau, Pit-Stop u.a.)
2. westlich der Bahn mit wechselnden Betreibern (früher Bluna, Geb. Boehringer, Rabe-Werk)
3. Wormser Landstraße (LKW Transportbetrieb Kube & Kubenz, Gebrauchtwagenmarkt)
4. Kleinerweg (Fa. Kleiner, Kalksandsteinwerk)

Während in der Siedlung, nördlich des Eckbachs, ostwärts der L 523, die offene Bauweise vorherrscht, überwiegt im alten Ortskern, zwischen L 523 und K 1, die geschlossene Bauweise. Diese bringt eine erhöhte Brandgefahr, da die Gebäude eng aneinander gebaut sind und mit Nebengebäuden (Scheunen und Schuppen) zusammenhängen. Schmale Erschließungsstraßen mit parkenden Fahrzeugen erschweren unter Umständen den Einsatz.

Die Bestrebungen, die Bebauung allgemein zu verdichten, müssen berücksichtigt werden.

Beim Brandschutz sind weiterhin besonders zu beachten die entfernt gelegenen Gebäude des Hofgutes Nonnenhof, Gebäude im Nonnenbusch, am Binnendamm die Vereinsheime, teils mit Gaststättenbetrieb (Fischerheim, Hundesportheim, Kleintierzuchtanlage), Gästehaus der Fa. Kleiner, Firmengelände Fa. Kleiner, Aussiedlerhöfe Kleinniedesheimer Straße, Schützenvereinsheim.

Eine Tankstelle wird im Bereich Einkaufszentrum Südring betrieben.

Im Bereich des Einkaufszentrums Südring werden zwei 800 kVA Transformatoren mit PCB betrieben.

**Südlich der Haardtstraße (neues Gemeindezentrum, früher Roxheim)**

Die vorstehenden Aussagen zur Landwirtschaft treffen auch hier zu.

Größere Gewerbeansiedlungen sind:

entlang der Industriestraße:

1. Raiffeisen-Tiefkühlkost-Produktionsges. mbH
2. Großhandel Lekkerland
3. Flurförderfahrzeugbau Linde AG
4. Bauschutz GmbH

Gewerbegebiet In der Köst:

Transport und Lagerung Modschiedler  
Schlosserei Freiberg  
Tief- und Straßenbau Roos  
Baustoffhandlung Raab Karcher  
Kranfahrzeuge Kawelke  
Metallwarenlager Bosal  
u. a.

an der K 1/Silbersee

Lagerplatz Bauunternehmen Vettermann  
Baubetriebe B + B Vorspanntechnik u.a.  
Kies/Sandaufbereitung Skipiol  
Kies/Sandaufbereitung Willersinn

Im alten Ortskern herrscht, wie im früheren Bereich Bobenheim, die geschlossene Bauweise vor. Auch hier ist die allgemein vorgesehene Verdichtung zu berücksichtigen.

Eine dichte Bebauung mit Wohnblocks ist im Bereich Gemeindezentrum, Berliner, Breslauer und Königsberger Straße.

Im Gemeindezentrum (Pfalzring 51a) gibt es ein Altenpflegeheim.

Außerhalb der bebauten Ortslage sind besonders gefährdet:

Schleusenhaus/Wohnhaus am Roxheimer Kandel, Nonnenbusch, Hofgut Scharrau, Firmengelände Willersinn und Skipiol am Silbersee, mehrere Vereinsheime am Binnendamm und an der K 1.

Eine Tankstelle wird im Bereich der Industriestraße, Fa. Christmann, betrieben.

**I b) Sonstige Gefahren:**

Nachfolgende Verkehrswege werden, insbesondere auch für den Gütertransport, stark genutzt:

Wasserstraße: Rhein im Osten,

Landesstraße: L 523, Ortsdurchfahrt,

Bundesstraße: B 9, zwischen Ortslage und Rhein,

Bahnlinie: Mainz-Ludwigshafen, am westlichen Ortsrand.

Der Gemeindebereich wird im Osten durchquert von der Saar-Ferngasleitung und berührt von der Athylen-Gasleitung Kelsterbach-BASF und im Süden von einer Hochspannungs-Freileitung.

Der hohe Anteil an Wasserflächen in der Gemeinde lockt in den Sommermonaten tausende von Erholungssuchende an. Das Verkehrsaufkommen kann zu Behinderungen bei Einsatzfahrten führen. Ein falsches Verhalten am Wasser erfordert Hilfe.

## **II. Die Vorkehrungen zur Brandbekämpfung und Allgemeinen Hilfe**

### **1. Personal und Geräte der Feuerwehr**

Es besteht eine Freiwillige Feuerwehr Bobenheim-Roxheim. Das Personal besteht zur Zeit ausschließlich aus Freiwilligen. Melden sich nicht genügend Personen zum freiwilligen Feuerwehrdienst, werden ortsansässige, möglichst bei Tag und Nacht verfügbare Männer, durch den Bürgermeister zum Feuerwehrdienst auf die Dauer von 10 Jahren verpflichtet (§ 12 LBKG).

Ein Wehrleiter und sein Stellvertreter sind im Benehmen mit dem Gemeinderat ernannt (§ 14 LBKG).

Die Mitgliederzahl bewegt sich meist bei rund 60 Personen.

### **2. Brandmeldung und sonstige Alarmierung**

Brandmeldungen und Hilfsanforderungen sind grundsätzlich über die Telefon-Nummer 112 an die Einsatzleitzentrale Ludwigshafen zu richten, die die stille Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Bobenheim-Roxheim auslöst.

Während der Dienstzeiten kann in Ausnahmefällen auch die Gemeindeverwaltung, Telefon 82-237, verständigt werden.

Die Berufsfeuerwehr Ludwigshafen am Rhein und die Feuerwehr Frankenthal (Pfalz) können notfalls ebenfalls die Alarmierung auslösen.

Eine Meldung kann auch über die öffentlichen Telefonzellen gebührenfrei vorgenommen werden.

Sirenen sind vorhanden:

Anton-Bruckner-Straße 31-33, Grünstadter Str. 4, Rathaus Rathausplatz, Fr.-Ebert-Str. 43 (Heimatmuseum), Otto-Karch-Str. 66.

Die Sirenen können über Funk vom Rathaus und Feuerwehrgerätehaus ausgelöst werden. Soweit Personal anwesend, kann von dort aus auch eine stille Alarmierung erfolgen.

Fallen vorstehende Alarmierungsmöglichkeiten aus, so stehen im Feuerwehrgerätehaus Handsirenen zur Verfügung.

Das Fahrzeug des Vollzugsdienstes ist mit einer Lautsprecheranlage/Sirenensignal ausgerüstet. Signal Feueralarm = 1 Minute Dauerton - zweimal unterbrochen; dient nur zur Alarmierung der Feuerwehr.

### **3. Einsatzdienst**

Bei Alarm begeben sich die Feuerwehrmitglieder unverzüglich zum Gerätehaus.

Die Einsatzzentrale ist nach Möglichkeit zu besetzen.

Nach dem Ausrücken der Hilfskräfte bleibt eine Person bis zum Wiedereintrücken im Gerätehaus zurück, damit etwa benötigte Geräte sofort greifbar sind.

Für die Leitung an Einsatzstellen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften. Die Gruppenführer sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Nach Maßgabe der Bedeutung und des Umfangs eines Einsatzes hat der Einsatzleiter baldigst den Bürgermeister von der Lage zu unterrichten.

Der Einsatzleiter unterrichtet, je nach Bedeutung des Einsatzes, folgende Stellen:  
Kreisbrandinspekteur bzw. Vertreter,  
Polizeiinspektion Frankenthal (Pfalz),  
bei Großbränden die Feuerwehren Frankenthal (Pfalz), Worms, Ludwigshafen am Rhein,  
bei Personenschäden die Einsatzleitzentrale Ludwigshafen am Rhein,  
bei Wassereinsätzen - DLRG (besonderer Einsatzplan liegt vor),  
bei Bedarf wegen Wasserdruck die Stadtwerke Frankenthal (Pfalz).

Alarmplan, siehe Anlage 1.

Nach dem Einrücken sind die Einsatzfahrzeuge und Geräte sofort wieder alarmbereit zu machen. Festgestellte größere Schäden und Mängel sind der Verwaltung unverzüglich zu melden und auf deren Anordnung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

#### **4. Übungs- und Ausbildungsdienst**

Von März bis einschließlich Oktober finden allmonatlich mindestens zwei zweistündige Übungen statt. Die Übungsobjekte bei Einsatzübungen sind möglichst häufig zu wechseln; auch Übungen in gewerblichen Betrieben sind zur Unterrichtung über die Betriebsgefahren und die räumlichen Zusammenhänge des Öfteren durchzuführen.

Ort und Zeitpunkt einer Jahresabschlussübung sind dem Bürgermeister frühzeitig mitzuteilen. In Verbindung mit der Jahresabschlussübung ist auch das Feuerwehrgerätehaus einer gründlichen Überprüfung hinsichtlich seiner baulichen Beschaffenheit und des Zustandes der aufbewahrten Geräte usw. zu unterwerfen.

Von November bis einschließlich Februar finden allmonatlich mindestens zwei zweistündige theoretische Ausbildungsveranstaltungen statt.

Über den Alarm- und Einsatzplan für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe ist jährlich zu unterrichten.

Für Feuerwehrmann -Anwärter sind nötigenfalls zusätzliche Übungs- und Ausbildungsstunden anzusetzen.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und des Gerätehauses trägt der jeweils bestellte verantwortliche Gerätewart. Dieser kann im Einvernehmen mit dem Wehrleiter die Feuerwehrangehörige zum Instandsetzungsdienst heranziehen. Alljährlich im November ist der Schutz des Gerätehauses und Löscheinrichtungen gegen Frosteinwirkungen gemäß den gegebenen technischen Richtlinien durchzuführen.

Die Prüfung der Geräte erfolgt nach den Unfallverhütungs- und Feuerwehrvorschriften. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und dem Wehrleiter vorzulegen.

## **5. Verwaltung**

Mit EDV-Einsatz wird eine Personalliste geführt. Der Gerätebestand ist jährlich durch eine Inventur festzuhalten.

Nach dem Einsatz sowie vor jedem Übungs- und Ausbildungsdienst sind die Namen der beteiligten Feuerwehrangehörigen festzuhalten.

Einsatzberichte müssen kurzfristig nach Beendigung des Einsatzes der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden.

Die für das nächste Rechnungsjahr notwendigen Anschaffungen, notwendige Ersatzteile, größere Wartungsmaßnahmen müssen der Gemeindeverwaltung bis spätestens 15. August jeden Jahres mit Begründung, zwecks Berücksichtigung im Gemeindehaushalt, schriftlich mitgeteilt werden.

Lohnausfall im Rahmen eines Einsatzes ist nach dem Einsatz durch den Arbeitgeber mit entsprechendem Formular, nach Bestätigung durch den Wehrleiter, bei der Verwaltung anzufordern. Dies gilt auch für Lohnausfall im Rahmen des Besuchs von Ausbildungsveranstaltungen.

Unfälle, die sich bei Einsätzen, im Übungs- und Ausbildungsdienst ereignen, sind, unter Verwendung der bei der Verwaltung vorhandenen Vordrucke, umgehend über die Verwaltung dem Gemeindeunfallversicherungsverband, Andernach und eventuell weiteren Versicherungen zu melden.

## **6. Wasserversorgung**

Bobenheim-Roxheim wird von den Stadtwerken Frankenthal (Pfalz) mit Wasser versorgt. Hydrantenpläne wurden erstellt.

Bei Großbränden sind die Stadtwerke sofort zu unterrichten, damit von dort für eine größere Wasserförderung gesorgt wird; gegebenenfalls werden einzelne Straßenzüge durch Schließen von Schiebern abgeschaltet.

An Hydranten festgestellte Schäden sind sofort den Stadtwerken zu melden. Das Freihalten der Hydranten von Schnee und Eis ist Aufgabe der Straßenreinigungspflichtigen. Das Auftauen von Hydranten obliegt den Stadtwerken.

Die Brandbekämpfung der außerhalb der bebauten Ortslage liegenden Gebäude u. a. ist durch unabhängige Wasserentnahmestellen gesichert (Altrhein, Baggerseen, Eckbach, Roxheimer Kandel).

### **III. Die Maßnahmen zur Brandverhütung**

Bei Besichtigungen aus besonderen brandschutztechnischen Gründen durch Kreisverwaltung, Gewerbeaufsicht u.a. im Ort soll der Wehrleiter beteiligt werden.

Bei besonderen Veranstaltungen mit erhöhten Brand- und sonstigen Gefährdungen haben Veranstalter mit dem Wehrleiter abzuklären, ob eine Sicherheitswache/Sanitätswache angebracht erscheint (§ 34 LBKG).

Der Alarm- und Einsatzplan vom 13. Januar 1988 wird aufgehoben.

Bobenheim-Roxheim, den 20.01.1998  
Gemeindeverwaltung, Az.: 710-001 AA

(Gräf)  
Bürgermeister